

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Betr.: Ausnahmeanträge nach § 3 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 152 auf Weiterbeschäftigung von Buchvertretern

Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wird mitgeteilt, daß Ausnahmeanträge nach § 3 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 152, die für jeden Buchvertreter einzeln gestellt werden müssen, folgende Angaben zu enthalten haben:

1. Personalien des Buchvertreters (Vor- und Zuname, Geburtstag, -ort und -jahr, ständiger Wohnsitz, Mitgliedsnummer).
2. Angabe, für welche Bücher der Buchvertreter arbeiten soll (Verfasser, genauer Titel, Verlag, Erscheinungsjahr).
3. Bestätigung der Lieferbarkeit dieses Werkes (mit Angabe der Bestände).
4. Dauer der Zusammenarbeit mit dem Buchvertreter, genauer Bericht über dessen Bewährung, insbesondere bei der Werbung (mit Angabe des Auftragswertes und der Retouren, möglichst für die letzten drei Jahre), genaue Angabe des Gebietes, das bereist wurde und bereist werden soll.

Gau Hessen-Nassau

Betr.: Lehrlingspaß und Gehilfenprüfung

Hierdurch bitte ich die Lehrlingspässe *aller z. Zt.* Lernenden zur Überprüfung der Eintragungen bis zum 1. August an die Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, Frankfurt a. M., Kaiserstraße 32, einzusenden. Gleichzeitig ist bitte besonders zu melden, wann die einzelnen Lehrlinge und auch die buchhändlerischen Hilfskräfte die Gehilfenprüfung ablegen wollen.

Frankfurt a. M., 9. Juli 1942

gez.: Köster, Landesobmann der Gruppe Buchhandel

Bekanntmachung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Betr.: Vertrag mit der Fachschaft Buchhandel der Schrifttumskammer der Deutschen Volksgruppe in Rumänien

Die im März 1939 auf ihrer ersten Versammlung zu Mediasch (Rumänien) gegründete Berufsgruppe der Deutschen Buchhändler in Rumänien ist bei Bildung der Deutschen Volksgruppe in Rumänien von dieser als Fachschaft Buchhandel der Schrifttumskammer der Deutschen Volksgruppe in Rumänien übernommen worden. Fast alle deutschen Buchhandlungen Rumäniens gehören ihr an.

Dem Wunsche nach engerem Anschluß an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ist durch einen Vertrag entsprochen worden, der eine Arbeitsgemeinschaft vorsieht für die Durchführung der vom Börsenverein erlassenen buchhändlerischen Ordnungen und sonstigen satzungsgemäßen Beschlüsse im Bereich der Fachschaft Buchhandel der Deutschen Volksgruppe.

Vorschriften der Fachschaft Buchhandel, die von den Bestimmungen der Verkehrs- und Verkaufsordnung des Börsenvereins abweichen oder sie ergänzen, bedürfen, um vom Börsenverein innerhalb des Fachschaftsgebietes geschützt zu werden, seiner Genehmigung.

Deutsche Buchhändler Rumäniens werden nur dann als Mitglieder vom Börsenverein aufgenommen, wenn sie Mitglied der Fachschaft Buchhandel sind.

Leipzig, den 6. Juli 1942

Baur, Vorsteher



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT
GABEN IHR LEBEN

Werner Artus

Mitarbeiter des Verlags Georg Thieme
in Leipzig

Hans Buhe

Prokurist der Firma L. Hornickels Buchhandlung
in Nordhausen a. H.

Hans Otto Danzfuß

Inhaber der Firma Theodor Schulzes Buchhandlung
in Salzgitter

Hans-Martin Ebersberg

Mitarbeiter der Firma L. Hornickels Buchhandlung
in Nordhausen a. H.

Arthur Ehrlich

Mitarbeiter der Buchhandlung Adolf Urban
in Dresden

Horst Hacker

Lehrling in der Firma Deutsche Hauswirtschaft
Verlags-Gesellschaft in Leipzig

Günther Heinze

Gehilfe der Firma H. G. Wallmann
in Leipzig

Heinz Köhler

Mitarbeiter des Verlags Georg Thieme
in Leipzig

Karl Meyer

Mitarbeiter der Firma Georg Toepffer
in Hamburg

Werner Naegler

Gehilfe der Großbuchhandlung Friedrich Schneider
in Leipzig

Hellmut Speer

Mitarbeiter der Fachbuchhandlung Robert Kiepert
in Charlottenburg

Albert Wage

Inhaber der gleichnamigen Firma
in Mariaschein

Hans Winter

Mitinhhaber der Firma Carl Winter's
Universitätsbuchhandlung in Heidelberg

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL
WIRD IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN